Antrag an den DRTV-Verbandstag 2026 09.10.2026

Antragsteller: Präsidium DRTV

Änderung der Rechts- und Strafordnung des DRTV zur Umsetzung des Nationalen Anti-Doping Codes 2027 (NADC27)

Beschlussantrag

Der Verbandstag des DRTV beschließt die Änderungen der Rechts- und Strafordnung des DRTV gemäß der beigefügten Änderungsfassung. In der Änderungsfassung werden die rot durchgestrichenen Textpassagen gestrichen und die gelb hervorgehobenen Textpassagen neu aufgenommen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

Zum 1. Januar 2027 tritt der Nationale Anti-Doping Code 2027 (NADC27) in Kraft. Der DRTV übernimmt die entsprechenden Vorgaben durch eine Neufassung seiner Anti-Doping-Ordnung auf Grundlage des von der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) bereitgestellten Muster Anti-Doping Codes 2027. Der NADC27 sieht insbesondere eine unabhängige Durchführung des Ergebnismanagements und der Anti-Doping-Disziplinarverfahren vor.

Die Rechts- und Strafordnung des DRTV enthält bislang Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel in Anti-Doping-Angelegenheiten, die mit den neuen Regelungen in Einklang gebracht werden müssen. Mit den beantragten Änderungen werden diese Bestimmungen angepasst. Für Anti-Doping-Verfahren gelten künftig die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Rechtsmittelregelungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zuständigkeit der DRTV-Rechtsausschüsse für solche Verfahren wird ausgeschlossen. Die Änderungen dienen ausschließlich der Umsetzung des NADC27. Die übrige Verbandsgerichtsbarkeit bleibt unberührt.

i.A.

Tobias Roßner
Vizepräsident DRTV

SPORT EHRENAMT

Gefördert durch: Bundeskanzleramt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **D**EUTSCHEN **O**LYMPISCHEN **S**PORT**B**UND

und **T**UG OF **W**AR **I**NTERNATIONAL **F**EDERATION

8.

Rechts- und Straf-Ordnung des DRTV

Stand: ~~07.11.2021~~ 08.11.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 2
§ 1 Ausübung der Gerichtsbarkeit 2
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich 2
§ 3 Persönlicher Geltungsbereich 2
§ 4 Verfahrensgang 3
§ 5 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit 3
II. Die Rechtsausschüsse 3
§ 6 Die Rechtsausschüsse 3
III. Verfahrensbestimmungen 4
§ 7 Einleitung des Verfahrens 4
§ 8 Rechts-Grundsätze 4
§ 9 Verhandlung und Entscheidungen 5
§ 10 Verfahrenskosten 5
IV. Besondere Bestimmungen für das Ahndungsverfahren 5
§ 11 Ahndungsmaßnahmen 5
§ 12 Die einzelnen Tatbestände 6
§ 13 Antragsberechtigung 6
§ 14 Verjährung 7
§ 15 Begnadigung 7
§ 16 Einsprüche, Proteste, Rechtsmittel 7
V. Übergangs- und Schlussvorschriften 7
§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften 8

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Ausübung der Gerichtsbarkeit

Der DRTV übt mittels der Rechtsausschüsse der Fachgebiete (§ 13 der GO für die Fachgebiete) und des Rechtsausschusses des Verbandes (§ 26 der Satzung) eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit aus.

~~Bei Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, überträgt der DRTV das Ergebnismanagement der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und setzt das **Deutsche Sportschiedsgericht** bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs als Verbandsgerichtsbarkeit ein.~~

~~Sollte das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein, wird die Gerichtsbarkeit des Verbandes mittels der Rechtsausschüsse ausgeübt.~~

Für Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die NADA ist für das Ergebnismanagement und die Durchführung der Anti-Doping-Disziplinarverfahren zuständig. Die Rechtsausschüsse des DRTV sind für diese Verfahren nicht zuständig.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorgenannten Rechtsausschüsse entscheiden über

a. Streitigkeiten im Rahmen der Tätigkeit des DRTV und seiner Mitglieder,

b. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen und verbindlichen Anordnungen des DRTV,

c. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens ~~(z.B. Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung)~~ und

d. Maßnahmen zur Ahndung von Verhaltensweisen, die geeignet sind das Ansehen des DRTV und seiner Mitglieder schwerwiegend zu schädigen.

Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen fallen nicht in die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse des DRTV. Für diese Verfahren gelten ausschließlich die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Das Verbandsverfahren des DRTV erstreckt sich auf Mitglieder des DRTV, Organe und sonstige Amtsträger des DRTV und seiner Mitglieder (Landesverbände und Vereine) sowie auf Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine und auf alle Personen, die im

Besitz einer DRTV Startberechtigung sind oder einen solchen früher einmal beantragt und erhalten hatten.

~~Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können sich Verfahren auch gegen Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal erstrecken, die nicht Einzelmitglieder des DRTV sind.~~

Der persönliche Geltungsbereich der Anti-Doping-Ordnung des DRTV richtet sich ausschließlich nach deren Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verfahrensgang

Die Rechtsausschüsse werden erst tätig, nachdem der Rechtsweg innerhalb der beigetretenen Vereine und Landesverbände abgeschlossen ist.

Dabei sind die Rechtsausschüsse der Fachgebiete dem Rechtsausschuss des DRTV vorgeschaltet.

~~Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung übergibt die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution die ihr vorliegenden Erkenntnisse unverzüglich an das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Gegen die Entscheidung bzw. eine Suspendierung des Deutschen Sportschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports) in Lausanne (Abkürzung CAS) eingelegt werden.~~

~~Sollte das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein, wird die Gerichtsbarkeit des Verbandes mittels der Rechtsausschüsse ausgeübt.~~

Für Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten hinsichtlich des Ergebnismanagements, der Zuständigkeit der Disziplinarorgane und der Rechtsmittel ausschließlich die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

In Angelegenheiten, die Gegenstand der Verbandsgerichtsbarkeit des DRTV sind, gilt es als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, wenn vor Ausschöpfung des hier geregelten Verfahrensganges ein ordentliches Gericht angerufen wird.

II. Die Rechtsausschüsse

§ 6 Die Rechtsausschüsse

In den Fachgebieten und im DRTV werden Rechtsauschüsse gebildet.

Die Fachgebiete regeln die Zusammensetzung ihrer Fachausschüsse selbst. Im Übrigen gilt für die Rechtsauschüsse der Fachgebiete diese Rechts- und Strafordnung.

Der Rechtsausschuss des DRTV setzt sich gemäß § 27 der Satzung zusammen.

~~Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung tritt an Stelle des Rechtsausschusses des DRTV das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS).~~

~~Sein Vorsitzender~~ Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des DRTV wird durch den lebensältesten Beisitzer vertreten.

Die Landesverbände sind gehalten, je einen Beisitzer im Sinne von § 27 Abs. 3 der Satzung sowie einen Vertreter zu bestimmen und beide unverzüglich dem DRTV zu benennen.

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind bei ihren Entscheidungen nur an das geltende Recht gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Einleitung des Verfahrens

Der Rechtsausschuss wird auf Anrufung oder, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen, von Amts wegen tätig.

~~Bei bekannt werden von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung muss unverzüglich die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution informiert werden.~~

Bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist unverzüglich die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) zu informieren.

Die Anrufung erfolgt schriftlich. Sofern es um die Anfechtung einer voraus-gegangenen Entscheidung eines anderen Spruchkörpers geht, muss das Anfechtungsschreiben innerhalb eines Monats seit Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung beim DRTV eingehen.

§ 8 Rechts-Grundsätze

Soweit diese Ordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, gelten die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie

- für das Streitverfahren - die Zivilprozessordnung und
- für das Ahndungsverfahren - die Strafprozessordnung

sinngemäß.

§ 9 Verhandlung und Entscheidungen

Der Rechtsausschuss verhandelt nicht öffentlich. Ausnahmen können zugelassen werden.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Entscheidungen sind vom Vorsitzenden oder einem rechtskundigen Beisitzer schriftlich zu begründen.

§ 10 Verfahrenskosten

1. Der unterlegene Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsausschusses jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
3. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.
4. Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt, fallen die Auslagen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern der Rechtsausschuss keine anderen Regelungen trifft. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
5. Kosten sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsausschusses und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Zu den Kosten gehören auch Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sowie Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
6. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigen sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Rechtsausschuss in der Kostenentscheidung bestimmt hat, dass die Hinzuziehung notwendig war, und die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner der Billigkeit entspricht.

IV. Besondere Bestimmungen für das Ahndungsverfahren

§ 11 Ahndungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder des DRTV (Landesverbände ~~und Vereine~~, persönlichen Mitglieder), sowie gegen Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine können folgende Strafmaßnahmen verhängt werden:

a. Verweis.

b. Geldbuße gegen Landesverbände, Vereine und Einzelpersonen bis zu € 2.500,00.
c. Wettkampfsperre bis zur Dauer von **1** Kalenderjahr
d. Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des DRTV (z.B. Trainingslager, nicht jedoch vom Verbandstag), und von der Benützung von Einrichtungen des DRTV bis zur Dauer von 1 Jahr.
e. Ausschluss aus dem Verband.
f. Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des DRTV und/oder dessen Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich des DRTV und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des DRTV unterwirft.
g. Befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im DRTV oder in einem angeschlossenen Landesverband.
h. Auferlegung von Gebühren sowie notwendige Kosten und Auslagen eines Verfahrens.
i. ~~Bei Anti-Doping-Streitigkeiten sind die Sanktionen, Strafen, Sperren usw. der DRTV-Anti-Doping-Ordnung maßgeblich sowie die Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichtes.~~ Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen richten sich die Sanktionen und deren Durchsetzung nach der Anti-Doping-Ordnung des DRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Die einzelnen Tatbestände

Voraussetzung für die Verhängung der vorgenannten Maßnahmen ist der Nachweis, dass der Betroffene

a. gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des DRTV trotz Abmahnung verstoßen hat, oder
b. gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens verstoßen hat, oder
c. ~~gegen die Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat, oder~~
d. das Ansehen des DRTV oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt hat, oder
e. Verstöße gegen das Verbot von sexualisierter Gewalt und Belästigung begangen hat.

§ 13 Antragsberechtigung

Die Verhängung von Maßnahmen kann beantragen:

a. der DRTV
b. ein Mitglied des DRTV

c. der Verletzte

~~e. die WADA und/oder die NADA.~~

Der Antrag muss schriftlich innerhalb eines Monats nach bekannt werden der Verhaltensweise, die geahndet werden soll, beim DRTV eingehen.

§ 14 Verjährung

Wenn seit dem Verhalten, das zu ahnden wäre, mehr als 4 Jahre vergangen sind, ist die Verhängung von Maßnahmen infolge Zeitablaufes nicht mehr zulässig. Solange aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verfolgung nicht möglich ist, ruht die Verjährung.

Für die Verjährung von Verstößen gegen den WADA und/oder den NADA-Code gelten die in diesen Regelwerken genannten Fristen.

§ 15 Begnadigung

Das Präsidium des DRTV kann im Wege der Begnadigung unanfechtbar verhängte Ahndungsmaßnahmen erlassen oder ermäßigen. ~~Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die vom Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) geahndet wurden.~~ Dies gilt nicht für Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach der Anti-Doping-Ordnung des DRTV verhängt wurden.

Die Gnadenentscheidung ergeht nach Anhörung des Rechtsausschusses schriftlich. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 16 Einsprüche, Proteste, Rechtsmittel

Einzelheiten zu Einsprüchen und Protesten im Wettkampfbereich regeln die einschlägigen Wettkampfordnungen.

~~Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses bzw. eine durch die Einleitung eines Verfahrens gegen Anti-Doping-Vorschriften bedingte Suspendierung durch die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution, kann unter Einhaltung des Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Ausschuss des ordentlichen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden.~~

Gegen Entscheidungen der Rechtsausschüsse des DRTV können die nach der Satzung und den sonstigen Ordnungen des DRTV vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden. Für Rechtsmittel in Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten ausschließlich die Rechtsmittelregelungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese auf dem Verbandstag des DRTV am 12. März 1994 beschlossene Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 05. April 2008 und in den Präsidiumssitzungen am 13. Dezember 2008 und am 11. Dezember 2010 entsprechend der Bestimmungen und Vorgaben der WADA und/oder der NADA angepasst.

Letzte Änderung der Ordnung auf dem Verbandstag am 07.11.2021.

Evtl. Änderungen durch Vorgaben der WADA und/oder NADA werden vom Präsidium angepasst.

Die auf dem Verbandstag am 8. November 2026 beschlossenen Änderungen dieser Rechts- und Strafordnung treten am 1. Januar 2027 in Kraft.